

Satzung über die Errichtung eines Jugendgemeinderates in Weinheim

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit §41a der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.04.2013 (GBI. S. 55) m. W. v. 20.04.2013 hat der Gemeinderat der Stadt Weinheim am 26. Februar 2012 folgende Satzung beschlossen.

Die Satzung wurde zuletzt geändert am 25. Februar 2015.

Die Änderungen wurden in diese Fassung eingearbeitet.

Präambel

Die Stadt Weinheim will durch die Bildung eines parteiunabhängigen Jugendgemeinderates junge Menschen stärker am kommunalpolitischen Geschehen beteiligen und damit deren soziales und gesellschaftliches Engagement fördern. Durch die aktive Beteiligung und die beratende Funktion der Jugendlichen soll auch sichergestellt werden, dass die Interessen von Jugendlichen in allen kommunalpolitischen Themen angemessen berücksichtigt werden.

§ 1

Errichtung eines Jugendgemeinderates, Aufgabenstellung

Der Jugendgemeinderat vertritt die Interessen der Jugendlichen gegenüber der Verwaltung und dem Gemeinderat und seinen Ausschüssen. Er hat die Aufgabe, den Gemeinderat der Stadt Weinheim in Fragen, die die Jugendlichen in Weinheim betreffen, zu beraten. Er ist in den Ausschüssen in Fragen, die die Jugendlichen in Weinheim betreffen, zu hören.

§ 2

Zusammensetzung, Vorsitz

- (1) Der Jugendgemeinderat besteht aus 20 gewählten jugendlichen Mitgliedern.
- (2) Von den gewählten Jugendlichen Mitgliedern ist jeweils 1 Mitglied von
 - dem Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium
 - dem Werner-Heisenberg-Gymnasium
 - dem Privatgymnasium
 - der Dietrich-Bonhoeffer-Realschule
 - der Friedrich-Realschule
 - der Dietrich-Bonhoeffer-Werkrealschule
 - der Johann-Sebastian-Bach-Schule
 - dem Kreisberufsschulzentrum

Gewählt ist jeweils der Bewerber/die Bewerberin mit den meisten Stimmen.
Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die 12 weiteren Sitze werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl verteilt. Haben sich für eine oder mehrere Schulen keine Bewerber/keine Bewerberinnen zur Wahl aufstellen lassen, so werden diese Sitze ebenfalls nach dem Grundsatz der Mehrheitswahl verteilt. Die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen sind in der Reihenfolge dieser Zahlen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (3) Mitglieder des Gemeinderates können als Berater hinzugezogen werden.
- (4) Der Jugendgemeinderat kann auch sachkundige Jugendliche und Bürger/innen als beratende Mitglieder befristet oder unbefristet berufen.
- (5) Der Jugendgemeinderat wählt aus seiner Mitte
 - eine/n Vorsitzende/n sowie zwei Stellvertreter/innen
 - eine/n Protokollantin/en
 - eine/n Finanzreferentin/en
 - eine/n Pressereferentin/en.Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 3 Wahlgrundsätze, Amtsperiode

- (1) Die 20 Mitglieder werden in geheimer, freier und direkter Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Die Wahl wird innerhalb eines Zeitraums von fünf aufeinander folgenden Unterrichtstagen an den Weinheimer Schulen sowie an dem darauf folgenden Samstag durchgeführt (Wahlzeitraum). Der Wahlzeitraum wird von der Stadtverwaltung in Absprache mit dem amtierenden Jugendgemeinderat festgelegt.
- (2) Wählbar und Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen, die am letzten Tag des Wahlzeitraums das 14. Lebensjahres aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in der Stadt Weinheim wohnen.
- (3) Die Amtszeit des Jugendgemeinderats beträgt 2 Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem ersten Zusammentreten des Jugendgemeinderats und endet mit der konstituierenden Sitzung des nächsten Jugendgemeinderats.

§ 4 Bekanntmachung der Wahl

Die Wahl des Jugendgemeinderats macht die Stadt Weinheim spätestens 8 Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums öffentlich bekannt.

§ 5 Bewerbungen

- (1) Bewerbungen um die Wahl in den Jugendgemeinderat können frühestens am Tag nach der Bekanntmachung und müssen spätestens am 30. Tag vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums schriftlich bei der Stadt Weinheim, Obertorstraße 9, 69469 Weinheim eingegangen sein.

(2) Die Bewerbung muss enthalten:

- Vornamen, Familienname, Tag der Geburt

- Anschrift

- Schule oder Berufsbezeichnung.

Sie muss eigenhändig unterschrieben sein.

Ein Lichtbild für die Kandidatenvorstellung soll beigefügt werden.

(3) Bewerbungen sind ungültig, wenn sie

- eine/n nicht wählbaren Bewerber/in enthalten

- nicht innerhalb der Einreichungsfrist bei der Wahldienststelle eingegangen sind oder

- nicht die nach Abs. 2 Satz 1 und 2 erforderlichen Angaben enthalten oder nicht lesbar sind.

(4) Bei mangelbehafteten Bewerbungen ist, soweit möglich, innerhalb der Bewerbungsfrist Gelegenheit zur Behebung der Mängel einzuräumen.

(5) Über die Zulassung der Bewerbungen entscheidet die Wahlkommission unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfrist. Im Fall der Zurückweisung eines/r Bewerbers/in wird die Entscheidung unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Die zugelassenen Bewerber/innen werden unter Angabe von Familiennamen, Jahr der Geburt und besuchter Schule in alphabetischer Reihenfolge unverzüglich öffentlich bekannt gemacht.

(6) Es wird gemeinsames Werbematerial (Poster, Flyer) für alle Bewerber/innen erstellt, das alle in der Bewerbung gemachten Angaben enthält.

§ 6

Wahlverfahren

(1) Für die Leitung der Wahl und die Ermittlung des Wahlverfahrens beruft die Stadt Weinheim eine Wahlkommission. Die Kommission besteht aus einer/m Vorsitzenden, einer/m Stellvertreter/in und vier weiteren Beisitzer/innen. Wahlbewerber/innen dürfen nicht zu Mitgliedern der Wahlkommission berufen werden.

- (2) Für die Leitung der Wahlhandlung wird für jede Schule und den zentralen Wahlraum mindestens ein Wahlvorstand gebildet. Der Wahlvorstand besteht aus einer/m Vorsitzenden, der/die von der Stadt Weinheim bestimmt wird, sowie einer/m Stellvertreter/in und zwei weiteren Beisitzer/innen, die von der Schülerversammlung der jeweiligen Schule bestimmt werden. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden von der Stadt Weinheim berufen. Wahlbewerber/innen dürfen nicht zu Mitgliedern der Wahlvorstände berufen werden. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in mindestens ein/e Beisitzer/in anwesend ist.
- (3) Die laufenden Geschäfte der Jugendgemeinderatswahl besorgt die Stadt Weinheim. Sie wird dabei vom bestehenden Jugendgemeinderat unterstützt.
- (4) Alle Wahlberechtigten, die Weinheimer Schulen besuchen, werden von ihrer jeweiligen Schule in ein Wählerverzeichnis eingetragen, das an die Stadt Weinheim gesandt wird. Alle sonstigen Wahlberechtigten werden nach dem Einwohnermeldeverzeichnis in ein zentrales Wählerverzeichnis aufgenommen. Die Wählerverzeichnisse werden am 4. Tag vor dem Beginn des Wahlzeitraums von der Stadt Weinheim abgeschlossen. Hierbei ist die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen und in Wählerverzeichnissen zu beurkunden.
- (5) Nur wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist, darf an der Wahl teilnehmen.
- (6) In der Woche vor Beginn des Wahlzeitraums wird öffentlich bekannt gemacht, wo, zu welcher Zeit und wie die Wahlberechtigten ihre Stimmen abgeben können.
- (7) Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Kandidaten/innen werden in alphabetischer Reihenfolge in einen Einheitswahlvorschlag übernommen. Die Stimmzettel enthalten die Namen der zugelassenen Bewerber/innen mit den persönlichen Daten.
- (8) Jede/r Wähler/in besitzt 20 Stimmen. Jede/r Wähler kann jeden aufgestellte/n Bewerber/in wählen. Einem/r Bewerber/in dürfen höchstens 3 Stimmen gegeben werden.
- (9) Der Wahlzeitraum, die Wahlzeiten und Ort des zentralen Wahlraums werden von dem/der Wahlleiter/in bestimmt.
- (10) Wahlberechtigte Weinheimer Schüler/innen können ihre Stimme persönlich nur im Wahllokal der Schule abgeben, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind oder im zentralen Wahlraum. Über ihre Person weisen sie sich entweder durch einen gültigen Ausweis, Pass oder ein MAXX-Ticket aus. Die Stimmen werden in der Weise abgegeben, dass auf dem Stimmzettel bei den vorgedruckten Namen die Bewerber/innen, denen eine Stimme gegeben werden soll, durch ein Kreuz oder eine Eins oder durch sonst eindeutige Weise gekennzeichnet werden.

- (11) Im zentralen Wahlraum können alle Wahlberechtigten, die in ein Wählerverzeichnis eingetragen sind und noch keinen Stimmabgabevermerk haben, ihre Stimme abgeben. Der Wahlvorstand des zentralen Wahlraums hat sich vor der Stimmabgabe des/der Wähler/in anhand der Wählerverzeichnisse der anderen Wahlräume darüber zu vergewissern, dass noch keine Stimmabgabe an den Schulen erfolgt ist.
- (12) Unmittelbar nach Abschluss der Wahlhandlung, spätestens jedoch am Tag nach Ende des Wahlzeitraums ermitteln die Wahlvorstände das Wahlergebnis der von ihnen geleiteten Wahlhandlung und erstellen hierüber eine Niederschrift. Anschließend werden sämtliche Unterlagen an die Wahlkommission übergeben. Die Niederschriften werden von der Wahlkommission auf Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit geprüft. Sie ist berechtigt fehlerhafte Entscheidungen des Wahlvorstandes abzuändern. Die Wahlkommission stellt daraufhin das amtliche Endergebnis mit folgenden Daten fest:
1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der Wähler/innen,
 3. die Zahlen der gültigen und der ungültigen Stimmzettel,
 4. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
 5. die Zahlen der für die einzelnen Bewerber/innen abgegebenen gültigen Stimmen,
 6. die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber/innen

Die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes über ungültige Stimmzettel (§ 23) und ungültige Stimmen (§ 24) sind entsprechend, die Vorschriften der Kommunalwahlordnung über die Zählung der Stimmzettel und der gültigen Stimmen (§ 37 Abs.2 ff.) sowie die Wahl Niederschrift sinngemäß anzuwenden.

§ 7

Ausscheiden und Nachrücken

- (1) Jugendgemeinderäte, die während der laufenden Amtszeit die Altersgrenze überschreiten, scheidern erst zum Ende der Amtsperiode aus. Analog gilt dies auch für Ersatzbewerber/innen, die in den Jugendgemeinderat nachrücken.
- (2) Im Falle eines Wegzugs aus Weinheim scheidet ein Mitglied des Jugendgemeinderats aus dem Gremium aus. Ein Mitglied des Jugendgemeinderats kann aus wichtigem Grund sein Ausscheiden verlangen. Ein wichtiger Grund liegt z.B. bei Krankheit oder Ausscheiden aus der Schule vor.

Tritt ein Mitglied des Jugendgemeinderats sein Amt nicht an oder scheidet es während der Amtszeit aus, rückt der/die nicht gewählte Bewerber/in nach, der/die innerhalb der betreffenden Gruppe die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte.

Haben sich für eine Schule keine weiteren Bewerber/Bewerberinnen zur Wahl aufstellen lassen, so werden diese Sitze ebenfalls nach dem Grundsatz der Mehrheitswahl verteilt. Die Bewerber/innen mit den höchsten Stimmzahlen rücken in der Reihenfolge dieser Zahlen nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Falls eine solche Ersatzperson nicht vorhanden ist, bleibt der Sitz unbesetzt.

§ 8

Stellung und Funktion im Gemeinderat und in den gemeinderätlichen Ausschüssen

- (1) Der Jugendgemeinderat hat das Recht, in allen Angelegenheiten, die die Belange der Weinheimer Jugend berühren, zu beraten. Er hat darüber hinaus gegenüber der Stadtverwaltung und dem Gemeinderat das Recht, Anfragen zu stellen, Vorschläge zu machen und Empfehlungen zu geben.
- (2) Bei allen öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse haben Mitglieder des Jugendgemeinderats ein Anwesenheitsrecht. Ein Rederecht bei Tagesordnungspunkten in öffentlichen Sitzungen, denen ein Beschluss des Jugendgemeinderats zugrunde liegt oder in denen ein Thema erörtert wird, das Jugendliche betrifft, steht einem vom Jugendgemeinderat gewählten Mitglied zu. Des Weiteren steht dem vom Jugendgemeinderat gewählten Mitglied zu, in Sitzungen Anfragen an den Gemeinderat und seine Ausschüsse zu stellen.

Zu nicht öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats kann der Oberbürgermeister Mitglieder des Jugendgemeinderats zu Tagesordnungspunkten, denen ein Beschluss des Jugendgemeinderats zugrunde liegt, oder in denen ein Thema erörtert wird, das Jugendliche betrifft, hinzuziehen, sofern nicht berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 9

Zusätzliche Gemeinderatssitzung

Um die Kommunikation zwischen Jugendgemeinderat und Gemeinderat zu verstärken, kann die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister oder der Gemeinderat jährlich zu einer oder mehreren gemeinsamen Sitzung/en des Gemeinderates und des Jugendgemeinderates einladen.

§ 10

Rechtsstellung der Jugendgemeinderäte

Die Mitglieder des Jugendgemeinderates und sind ehrenamtlich tätig. Die Vorschriften der Gemeindeordnung über die ehrenamtliche Tätigkeit der Bürgerinnen und Bürger werden auf die Tätigkeit der Mitglieder des Jugendgemeinderates angewandt.

§ 11
Geschäftsordnung

Der Jugendgemeinderat gibt sich über die Satzung hinaus eine Geschäftsordnung, die Näheres regelt.

§12
Inkrafttreten

Die Änderung dieser Satzung vom 25. Februar 2015 tritt am 03. März 2015 in Kraft.